

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 27. Mai 2008

485

Botschaft zum Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Energienutzung vom 10. März 2004

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf zu einer Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (EnG; RB 731.1).

I. Ausgangslage

Das Gesetz über die Energienutzung sieht Finanzhilfen für Massnahmen vor, die den Zwecken des Gesetzes dienen, wozu insbesondere Massnahmen zur Förderung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz gehören (§ 6 EnG). Gestützt auf diese Bestimmung besteht ein entsprechendes Förderprogramm des zuständigen Departementes für Inneres und Volkswirtschaft (DIV). Für dieses Förderprogramm standen bis 2007 jeweils kantonale Mittel von rund 600'000 Franken pro Jahr zur Verfügung.

In der vergangenen Legislaturperiode wurden einige parlamentarische Vorstösse eingereicht, welche die Förderung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz sowie die Finanzierung entsprechender Massnahmen betrafen. Grundlegend war ein Antrag gemäss § 52 der Geschäftsordnung des Grossen Rates betreffend „erneuerbare Energien - Thurgauer Zukunftschance“, der am 7. Dezember 2005 erheblich erklärt wurde und vom Regierungsrat ein Konzept zur verstärkten Förderung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz verlangte. Der Regierungsrat legte dieses Konzept am 6. März 2007 vor. Darin werden die Rahmenbedingungen der Energiepolitik des Bundes und des Kantons Thurgau sowie die Visionen, Ziele und Schwerpunkte der verstärkten Förderung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz dargelegt. Das Konzept nennt konkrete Massnahmen und zeigt die Wirkung, die Kosten, die Finanzierung und die volkswirtschaftlichen Effekte der Massnahmen. In finanzieller Hinsicht stellte der Regierungsrat in Aussicht, das Förderprogramm auf 3 Mio. Franken pro Jahr aufzustocken.

Im Grossen Rat wurde das Konzept sehr positiv aufgenommen und die vorgeschlagenen Umsetzungsmassnahmen fanden weitgehende Unterstützung. Teilweise wurde so-

gar eine Aufstockung der kantonalen Fördermittel auf mindestens 5 Mio. Franken gefordert. Dabei wurde insbesondere auf einen weiteren Vorstoss – eine Motion vom 1. März 2006 – Bezug genommen, welche das Ziel verfolgte, die Axpo-Dividende aus dem Elektrizitätswerk des Kantons Thurgau (EKT) herauszulösen, in einen Fonds zu überführen und für die Förderung erneuerbarer Energien zu verwenden.

Daraufhin gab der Chef des DIV am 29. August 2007 im Grossen Rat die Erklärung ab, dass zukünftig für Beiträge im Rahmen des Förderprogramms jährlich 5 Mio. Franken budgetiert und eine Spezialfinanzierung geschaffen werde. Ausserdem erwarte der Regierungsrat vom EKT künftig einen Betrag (aus Dividende und Beteiligungserträgen), der insgesamt 50 Prozent der jeweiligen Axpo-Dividende ausmache. Die erwähnte Motion wurde nach dieser Erklärung zurückgezogen und im Budget 2008 wurden die kantonalen Mittel für das Förderprogramm auf neu 5,15 Millionen Franken angehoben. Gestützt auf das Konzept des Regierungsrates zur Förderung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz erliess das DIV am 27. November 2007 ein an die neue Budgetierung angepasstes Förderprogramm Energie 2008.

II. Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Nationalbankgold für Thurgauer Energiefonds“

Am 4. April 2007 wurde die Thurgauische Volksinitiative „Nationalbankgold für Thurgauer Energiefonds“ eingereicht, die vom Kanton die Errichtung eines Fonds zur Vergabe von zinslosen, rückzahlbaren Darlehen für Investitionen in den Bereichen Energieeffizienz und Produktion erneuerbarer einheimischer Energie forderte. Das Fondskapital von 60 Millionen Franken sollte dem Sonderertrag aus dem Goldverkauf der Nationalbank entnommen werden. Der Grosse Rat stellte dieser Initiative folgenden Gegenvorschlag gegenüber:

Der Kanton errichtet einen Fonds zur verstärkten Förderung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz und erlässt ein entsprechendes Förderkonzept. Die Finanzierung erfolgt aus den allgemeinen Staatsmitteln. Der Grosse Rat legt die Einlagen im Voranschlag so fest, dass für das Budgetjahr ohne Bundesmittel eine kantonale Fördersumme von 7 bis 10 Millionen Franken zur Verfügung steht.

Dieser Gegenvorschlag wurde am 12. März 2008 vom Grossen Rat ohne Gegenstimme angenommen, worauf umgehend der Rückzug der Volksinitiative erfolgte. Der Gegenvorschlag soll nun so rasch als möglich umgesetzt werden.

III. Verzicht auf ein Vernehmlassungsverfahren

Es besteht die Absicht, die Rechtsgrundlagen für den Fonds zügig zu erarbeiten und bereits auf den 1. Januar 2009 in Kraft zu setzen. Da der Gegenvorschlag im Grossen Rat unbestritten war und die notwendige Gesetzesänderung nur einen engen Regelungsbereich betrifft, wurde auf ein Vernehmlassungsverfahren verzichtet.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Der Fonds wird aus den allgemeinen Staatsmitteln finanziert. Die Höhe des jährlichen Kantonsbeitrages an das Förderprogramm ist im Budget so festzulegen, dass für das Budgetjahr 7 bis 10 Millionen Franken an kantonalen Mitteln zur Verfügung stehen.

Wenn in einem Jahr die budgetierten Fördergelder nicht vollumfänglich ausgerichtet werden, wird die Differenz dem Fonds gutgeschrieben (oder bei Überschreitungen belastet). Im Budget für das nächste Jahr muss der kantonale Beitrag an das Förderprogramm wiederum so festgelegt werden, dass zwischen 7 bis 10 Millionen an Staatsgeldern inklusive Fondsbestand zur Verfügung stehen. Ein rechtlicher Zusammenhang zur Höhe des an den Kanton fliessenden Teils der Axpo-Dividende besteht nicht. Allerdings erhöht dieser Ertrag den Handlungsspielraum des Kantons.

Die mit kantonalen Mitteln erbrachten Leistungen lösen Globalbeiträge des Bundes aus, deren Höhe von den kantonalen Förderbeiträgen und vom Erfolg des Förderprogramms abhängt. Es handelt sich um eine Abgeltung des Bundes für erbrachte kantonale Leistungen. Sie werden buchhalterisch immer zuerst verbraucht, weshalb beim Kanton nie ein nicht ausgeschöpfter Restbetrag an Bundesgeldern verbleibt. Die Bundesgelder sind somit nicht fondsrelevant und die Staatsrechnung weist wie bisher bei Aufwand und Ertrag der Bundesgelder immer identische Beträge aus.

V. Erläuterungen zur vorgeschlagenen Gesetzesbestimmung

Die Bestimmung nennt den Verwendungszweck des Fonds und schliesst damit direkt an § 6 EnG an, insbesondere an § 6 Absatz 2 Ziffer 1 (sparsame und rationelle Energienutzung) und Ziffer 2 (Nutzung von erneuerbaren und umweltverträglich produzierten Energien sowie Abwärme). Die neue Bestimmung ist daher als § 6a ins Gesetz einzufügen. Die Absätze 2 und 3 der neuen Bestimmung entsprechen im Wesentlichen dem vom Grossen Rat verabschiedeten Gegenvorschlag zur erwähnten Volksinitiative.

Die Beschreibung der einzelnen Fördermassnahmen und der konkreten Voraussetzungen zum Bezug von Fördergeldern muss im Detail durch die fachlich zuständige Stelle erfolgen und situativ rasch angepasst werden können. Auf Gesetzesstufe genügt eine Delegationsnorm. In Absatz 4 ist daher festgehalten, dass das Departement ein Förderprogramm zu erlassen hat. Diese Zuständigkeit entspricht der bisherigen Praxis.

VI. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Gesetzesentwurf Ihrer Beratung zu unterziehen und uns über die Beschlüsse in üblicher Weise zu benachrichtigen.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

Beilage

- Gesetzesentwurf des Regierungsrates